

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

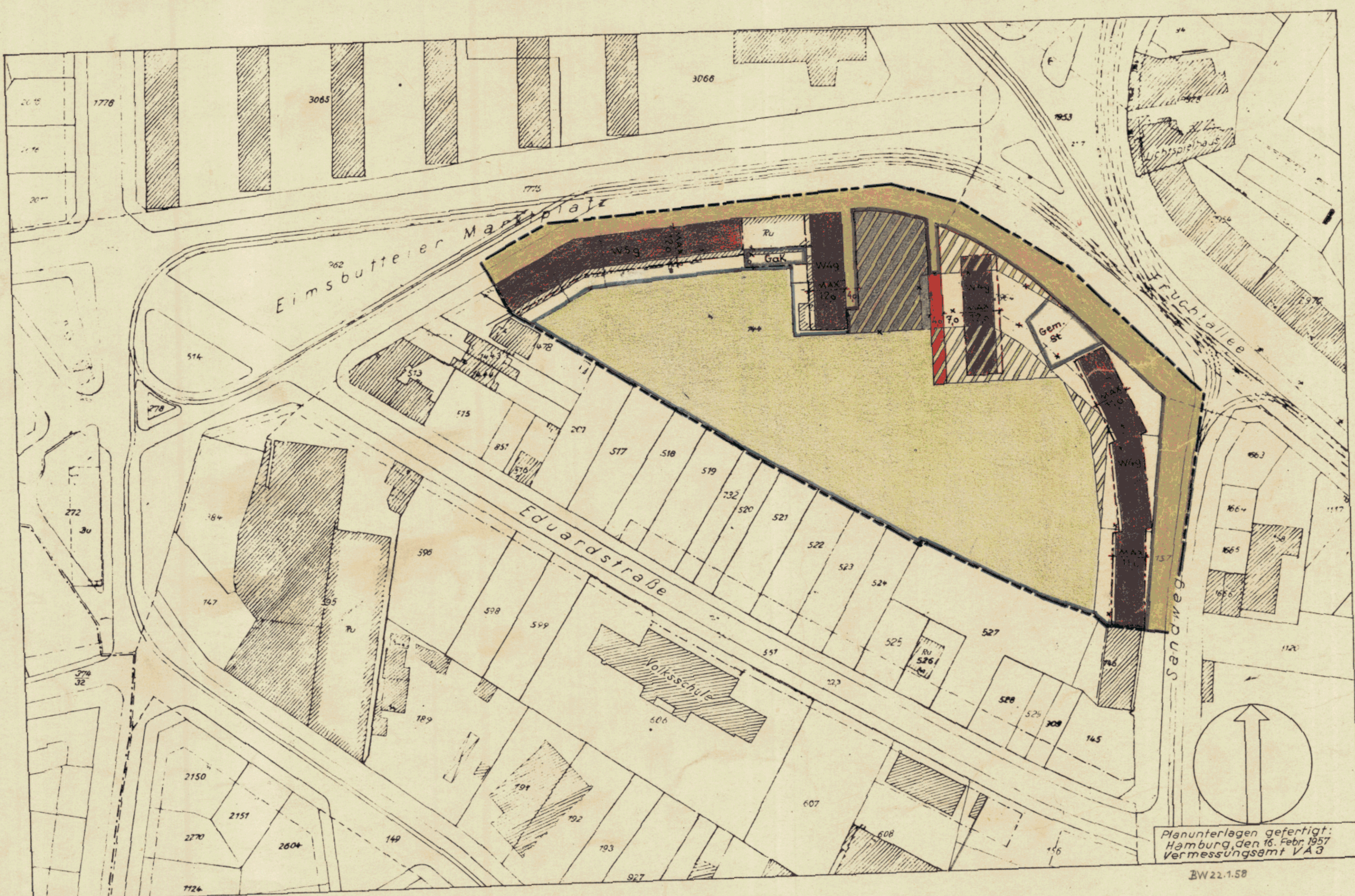
BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTTEIL: EIMSBÜTTEL ORTSTEIL: 304
PLANBEZIRK: SÜDLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 2961, 144 UND 2974 - EIMSBÜTTELER MARKTPLATZ - FRUCHTALLEE - SANDWEG.

- Umgrenzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

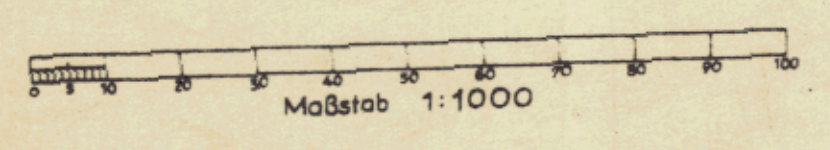
- Flächen privater Nutzung**
- bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1958
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - (w) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - M Mischgebiet
 - G Geschäftsgebiet
 - J Industriegebiet
 - (J) besonderes Industriegebiet
 - S Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Gem. Gemeinschaftsanlage gem. § 10 RGAo.
 - St Stellplätze für Kraftfahrzeuge
 - Gar. Flächen für Garagen im Keller
 - Gar. Flächen für Garagen im Erdgeschoß
 - L Flächen für Laden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zuwegungen gem. § 24 BPV
 - Hof- und Vorgartenflächen

- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umlegung
 - Zusammenlegung

- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 08
Nr. 3909



Festgestellt durch Gesetz vom
(GVBl. 195... Seite.....)
In Kraft getreten am

Festgestellt durch Gesetz vom **17. FEB. 1958**
(GVBl. 195... Seite **35**)
In Kraft getreten am **26. Feb. 1958**
Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den **3. MRZ. 1958**
Schaefer
Tech. Inspektor

Aufgestellt Hamburg, den
Landesplanungsamt Baubehörde Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom bis
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Beauftragter am

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 304
Planbezirk Südliche Grenzen der Flurstücke 2961, 144 und 2974 -
Eimsbütteler Marktplatz - Fruchttallee - Sandweg

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 vier- und fünfgeschossige Wohnhausbebauung (W4g, W5g);
- 1.2 kellergeschossige Garagen (GaK);
- 1.3 eine Fläche für Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Gem-St) als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die Beheizungsanlagen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.3 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen und die Oberfläche der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.4 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 28. Feb. 1958

[Handwritten signature]
Regierungsobersinspektor